

# Geschäftsordnung des Instituts für Psychologie

## §1 Gliederung und Aufgaben

(1) Das Institut für Psychologie ist gem. § 79 Abs. 1 HSG LSA eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Naturwissenschaften.

(2) Das Institut besteht aus den Abteilungen

- Allgemeine Psychologie
- Biologische Psychologie
- Klinische Entwicklungspsychologie
- Methodenlehre I: Methoden der Experimentellen und Neurowissenschaftlichen Psychologie
- Methodenlehre II: Evaluation und Diagnostik
- Neuropsychologie
- Differentielle, Persönlichkeits- und Sozialpsychologie
- Umweltpsychologie

der psychologisch-psychotherapeutischen Hochschulambulanz und der gemeinsamen Einrichtung Testothek.

Jede Abteilung wird von einem berufenen Professor/ Juniorprofessor bzw. einer berufenen Professorin/ Juniorprofessorin geleitet. Die gemeinsamen Einrichtungen unterstehen dem geschäftsführenden Leiter bzw. der geschäftsführenden Leiterin des Instituts.

(3) Das Institut erfüllt Aufgaben in Forschung und Lehre. Die Lehraufgaben beziehen sich vorrangig auf die Studiengänge der Fakultät für Naturwissenschaften, weitere Studiengänge, an denen diese beteiligt ist, sowie zusätzlich Studiengänge, in denen u. a. psychologische Grundlagen vermittelt werden.

(4) Die Erfüllung der Forschungs- und Lehraufgaben einschließlich der Einwerbung von Drittmitteln liegt in der Verantwortung der Abteilungen.

## §2 Institutsvorstand

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen des Instituts.

(3) Gem. § 79 Abs. 2 Satz 2 HSG LSA gehört dem Vorstand ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin mit beratender Stimme an. Er oder sie wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von den wissenschaftlichen Mitarbeitern und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen des Instituts gewählt. Der Vorstand kann je nach Bedarf weitere Sachkundige mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

## §3 Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand erlässt nach Bedarf Ordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen des Instituts. Er empfiehlt die Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen der gemeinsamen Einrichtungen und leitet diese Vorgänge an den Dekan bzw. die Dekanin weiter. In regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Kalenderjahr, führt er eine Institutsversammlung mit allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen durch.
- 2) Vorbehaltlich der Zuständigkeit des Dekans bzw. der Dekanin trägt der Vorstand dafür Sorge, dass jeder Abteilung und den gemeinsamen Einrichtungen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine angemessene Ausstattung für die Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung steht. Dies umfasst die Zuweisung von Haushaltsmitteln und Räumen, sofern diese nicht bereits einer der Abteilungen zugeordnet sind.

## §4 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Vorstands sind für die Angehörigen des Instituts öffentlich. Die Öffentlichkeit kann im Einzelfall durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Personaleinschließlich Berufsangelegenheiten und Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

## §5 Geschäftsführende Leitung und Tagesordnung

- 1) Der geschäftsführende Leiter bzw. die geschäftsführende Leiterin des Instituts bereitet als Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Er bzw. sie führt die laufenden Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit und vertritt die Interessen des Instituts innerhalb und außerhalb der Fakultät.
- 2) Der geschäftsführende Leiter bzw. die geschäftsführende Leiterin kann ausnahmsweise Eilentscheidungen treffen, sofern innerhalb einer Frist Entscheidungen getroffen werden müssen, die eine fristgerechte Ladung des Vorstands nicht ermöglicht. Hierüber hat er den Vorstand in der nächsten Sitzung zu informieren.
- 3) Der geschäftsführende Leiter bzw. die geschäftsführende Leiterin wird vom Institutsvorstand aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren/ Juniorprofessoren bzw. Professorinnen/ Juniorprofessorinnen für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine i. d. R. einmalige Verlängerung ist durch Beschluss des Vorstands zulässig. Der Institutsvorstand wählt weiterhin einen stellvertretenden geschäftsführenden Leiter oder eine stellvertretende geschäftsführende Leiterin, der/die den Leiter oder die Leiterin in Abwesenheit vertritt.
- 4) Der geschäftsführende Leiter bzw. die geschäftsführende Leiterin lädt die Mitglieder des Vorstands mindestens eine Woche im Voraus schriftlich zu Sitzungen des Vorstands unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein.
- 5) Ist ein Mitglied des Vorstands an der Teilnahme der Sitzung verhindert, so hat es den geschäftsführenden Leiter bzw. die geschäftsführende Leiterin hierüber zu informieren.

- 6) Jedes Mitglied des Vorstands kann vor der Sitzung schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese können mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden.

## §6 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 2) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Beschlüsse in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung gefasst.
- 3) Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Vorschriften des HSG LSA nichts anderes regeln. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Leiters bzw. der geschäftsführenden Leiterin.

## §7 Protokollführung

- 1) Über die Abstimmungen bzw. Beschlüsse jeder Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, welches von den Mitgliedern des Vorstands in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.
- 2) Die genehmigten Protokolle sind vom geschäftsführenden Leiter bzw. der geschäftsführenden Leiterin und vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen.

## §8 Aufgaben und Rechte der Institutsmitglieder

- 1) Die einer Abteilung zugeordneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterstehen fachlich dem jeweiligen Abteilungsleiter bzw. der jeweiligen Abteilungsleiterin. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der gemeinsamen Einrichtungen, die keiner Abteilung zugeordnet sind, unterstehen fachlich dem geschäftsführenden Institutsleiter bzw. der geschäftsführenden Institutsleiterin.
- 2) Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin am Institut hat das Recht, sich an den Vorstand zu wenden.

## §9 Änderungen

Änderungen der Geschäftsordnung werden vom Institutsvorstand beschlossen; sie sind vom Rat der Fakultät für Naturwissenschaften zu bestätigen.

## §10 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Bestätigung durch den Rat der Fakultät für Naturwissenschaften in Kraft.